**I. Allgemeines**

**§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1) Der Verein trägt den Namen "BOKU FoodCoop - Verein zur Förderung von ökologischem Landbau und regionalen Netzwerken".

2) Der Sitz des Vereins ist Wien.

3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

**§ 2 Zweck & Ziele**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und der ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach BAO §§ 34 bis 47 verfolgt, bezweckt:

(1) Nachhaltige Stärkung des allgemeinen Umwelt-, Gesundheits-, und Ernährungsbewusstseins in der Gesellschaft und speziell an der Universität für Bodenkultur Wien.

(2) Förderung nachhaltiger und ökologischer Landwirtschaft zu fairen und transparenten Bedingungen für ProduzentInnen, MitarbeiterInnen und VerbraucherInnen.

(3) Stärkung der regionalen und kleinräumigen Wirtschaftsstrukturen einschließlich ressourcenschonendem Vertrieb und Transport der Güter.

(4) Bereitschaft zur Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen universitärer Forschung.

**§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert.

2) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten

ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

a) Diskussionsveranstaltungen,

b) Seminare,

c) Publikationen,

d) Aktionen,

e) Veranstaltungen,

f) Erstellung und Betreuung einer Homepage/eines Onlineforums,

g) Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen, die dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen.

h) Workshops zur Verarbeitung und Konservierung von Lebensmitteln nach biologischen Maßstäben.

i) Kooperationen mit BiobäuerInnen.

j) Förderung und Mitwirkung von regionalen Netzwerken zur Zusammenarbeit von KonsumentInnen und naturnah bzw. biologisch wirtschaftenden Betrieben.

k) Ermöglichung eines direkten Zugangs zu biologischen Lebensmitteln und fairen, nachhaltigen Ver-und Gebrauchsgütern

3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Subventionen öffentlicher und privater Stellen,

b) Sachspenden,

c) Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, eigenen unternehmerischen Tätigkeiten und sonstigen Zuwendungen,

d) Ehrenamtliche Arbeitsleistungen,

e) Schenkungen und letztwillige Verfügungen,

f) Anmelde- und Mitgliedsbeiträge,

g) Nutzung von Räumlichkeiten zur Verteilung von Gütern an Mitglieder und zur Abhaltung von Workshops

II. Mitgliedschaft

**§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Fördermitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich an der Vereinsarbeit.

(3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische eigenberechtigte Person werden

(4) Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines einmaligen Anmeldebeitrages und eines laufenden Mitgliedsbeitrags, deren Höhe und Zahlungshäufigkeit vom Plenum festgesetzt werden.

(5) Das Plenum kann weitergehende Bestimmungen betreffend Aufnahme, Ausschluss, Mitgliedsbeitrag, Rechte und Pflichten der Mitglieder festlegen.

**§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen eigenberechtigte Personen werden, die im Sinne des genannten Zwecks tätig sein wollen.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Plenum. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Fördermitglieder besitzen bei jeglichen Vereinsentscheidungen kein Stimmrecht.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit der Eintragung in die Mitgliederliste, bzw. dem Einlangen des Mitgliedsbeitrages

**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod/Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Austritte erfolgen jeweils mit Ende des Kalendermonates und ist dem Plenum schriftlich bekanntzugeben.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es trotz persönlicher oder schriftlicher Aufforderungen, seinen/ihren durch die Satzung oder sonstig übernommenen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt oder sich sonst vereinsschädigend verhält.

(4) Über Ausschlüsse entscheidet das Plenum mit Zweidrittelmehrheit.

(5) Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, oder unregelmäßige Bezahlung des Mitgliedsbeitrages kann ein Grund zum Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein darstellen.

(6) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

III. Rechtsverhältnisse / Haftung

**§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied soll im Sinne des genannten Zwecks tätig sein.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Jedes Mitglied sollte durch seine/ihre persönlichen Beiträge den Zweck des Vereins nach seinen/ihren Kräften unterstützen und alles unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.

(4) Jedes Mitglied hat pünktlich den Mitgliedsbeitrag zu entrichten

(5) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines ebenso berechtigt wie zur Nutzung von Einrichtungen des Vereines.

(6) Das aktive und passive Wahlrecht und die Bekleidung von Funktionen im Verein stehen ordentlichen Mitgliedern offen. Fördermitglieder genießen ein Recht auf Anhörung.

IV. Strukturen des Vereins

**§ 8 Organe und Instrumente des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Plenum, die RechnungsprüferInnen sowie das Schiedsgericht.

(2) Die Vereinspraxis besteht aus Plenumsentscheidungen und wird in Form schriftlicher Protokolle festgehalten.

**§ 9 Konsensentscheidungen**

Soweit in diesem Statut Konsensentscheidungen vorgesehen sind, erfolgen diese nach folgendem Verfahren:

1. Konsens bedeutet, dass nach eindeutiger und klarer Formulierung eines Entscheidungsvorschlages keine der anwesenden stimmberechtigten Personen ausdrücklich Einwände erhebt. In diesem Fall gilt der Vorschlag als angenommen und wird im Protokoll vermerkt.

2. Bei Einwänden müssen diese begründet und diskutiert werden. Daraufhin wird ein neuer Entscheidungsvorschlag formuliert, in den die Ergebnisse dieser Diskussion einfließen, woraufhin abermals nach Konsens gefragt wird.

3. Kann kein Konsens gefunden werden stehen 2 Möglichkeiten offen:

(1) Ist die Entscheidung dringend, kann im Konsens eine sofortige Abstimmung über den letzten Entscheidungsvorschlag beschlossen werden. Es gilt Zweidrittelmehrheit.

(2) Ist die Entscheidung nicht dringend, kann im Konsens eine Vertagung beschlossen werden.

4. Wenn einzelne Personen zwar Bedenken gegenüber einer bestimmten Entscheidung hegen, die Beschlussfassung aber nicht behindern wollen, besteht die Möglichkeit, diese Bedenken zu Protokoll zu geben, ohne dass die Entscheidung dadurch beeinträchtigt wird.

**§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Allerdings sofort, wenn der gesamte Vorstand geschlossen zurücktritt.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und neue Vorstandsmitglieder im Konsens wobei die KandidatInnen kein Stimmrecht besitzen.

(3) Sie hat außerdem das Recht, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihres Amtes zu entheben, wobei die betreffenden Personen nicht stimmberechtigt sind.

(4) Der Mitgliederversammlung ist die Änderung der Statuten vorbehalten.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Konsens.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung via Brief oder E-Mail eingeladen wurden.

(7) Die Mitgliederversammlung kann einberufen werden durch:

a) den Vorstand,

b) das Plenum,

c) den/die RechnungsprüferIn,

d) wenn zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder dies vom Vorstand schriftlich einfordern.

Im Falle von d) muss der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen.

(8) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht den Verein mit Zweidrittelmehrheit aufzulösen.

**§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne VerG 02.

(2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr.

(3) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei natürlichen Personen zusammen, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.

(4) Der Vorstand umfasst folgende Funktionen: Einen/Eine SprecherIn, Eine/Einen FinanzreferentIn, Eine/Einen SchriftführerIn sowie jeweils mindestens ein/e StellvertreterIn. Es wird darauf geachtet, dass jeweils ein Vorstandsmitglied vom Rektorat der Boku bestellt wird.

(5) Besteht der Vorstand aus mehr als drei natürlichen Personen, besteht die Möglichkeit StellvertreterInnen für die in § 12 (4) genannten Funktionen zu bestellen, welche bei Abwesenheit/Verhinderung des Sprechers/ der Sprecherin, des Finanzrefenten/ der Finanzreferentin oder des Schriftführers/ der Schriftführerin dessen/ deren besondere Obliegenheiten übernehmen.

(6) Dem Vorstand obliegen die operative Leitung und die Geschäftsführung des Vereins.

(7) Der Vorstand trifft Entscheidungen im Konsens. Insbesondere sind Umlaufsbeschlüsse zulässig, soweit die Vorstandsmitglieder aktiv mitgewirkt haben.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Weiters gelten im Konsens getroffene Plenumsbeschlüsse - soweit erforderlich - auch als Vorstandsbeschlüsse, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(10) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt als VorstandskandidatIn vorgeschlagen zu werden, oder sich selber vorzuschlagen.

(11) Weitere Vorstandsmitglieder kann das Plenum im laufenden Geschäftsjahr kooptieren. Die Mitgliederversammlung bestätigt oder wählt den Vorstand neu.

(12) Der Vorstand kann das Plenum und die Mitgliederversammlung einberufen.

**§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstands**

(1) Der/Die SprecherIn führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Der/Die SchriftführerIn unterstützt den/die SprecherIn bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Sprechers/ der Sprecherin und des Schriftführers/ der Schriftführerin; in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Sprechers/ der Sprecherin und des Finanzreferenten/ der Finanzreferentin.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich auf Beschluss des Vorstands erteilt werden. Dieser Beschluss bedarf weiters der ausdrücklichen Zustimmung des Plenums.

(4) Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Mitgliederversammlung, des Plenums und des Vorstands.

(5) Der/die FinanzreferentIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

**§ 13 Plenum**

 (1) Zur Teilnahme am Plenum sind alle Mitglieder (bei juristischen Personen einE VertreterIn) sowie Interessierten (diese ohne ausdrückliches Anhörungsrecht) berechtigt

(2) Das Stimmrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten,

(3) Bei Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen von natürlichen Personen sind nicht zulässig.

(4) Das Plenum ist das oberste Gremium des Vereins zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung.

(5) Plena finden regelmäßig, z.B. einmal im Monat, statt. Die Termine der Plena werden allen ordentlichen Mitgliedern im Vorfeld bekannt gegeben.

(6) Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form und erfolgt in der Regel automatisch zu einem in der Vereinspraxis festgelegten Termin/Wochentag.

(7) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 ordentliche Mitglieder anwesend sind und mehr als die Hälfte der Anwesenden nicht dem Vorstand angehört. Mindestens eine der anwesenden Personen muss dem Vorstand angehören.

(8) Das Plenum hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Wahl zusätzlicher Vorstandsmitglieder während der laufenden Funktionsperiode des Vorstandes.

2. Das Plenum besitzt ein absolutes Vetorecht bei allen Entscheidungen des Vorstandes. Mitglieder des Vorstandes sind bei Vetobeschlüssen nicht stimmberechtigt.

3. Es beauftragt den Vorstand oder andere Personen mit der Erledigung von Arbeiten, insbesondere der Vertretung des Vereins nach außen, und kann diese Bevollmächtigungen jederzeit widerrufen.

4. Das Plenum dient der Koordination der vereinsinternen Arbeitsaufteilung. Es entscheidet weiters über die genaue Aufgabenverteilung im Vorstand.

5. Es setzt die Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten fest.

6. Es entscheidet über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern und legt gegebenenfalls verbindliche Standardprozeduren dafür fest.

(9) Die Entscheidungen des Plenums erfolgen im Konsens.

(10) Das Plenum kann die Mitgliederversammlung einberufen.

**§ 14 RechnungsprüferInnen**

(1) RechnungsprüferInnen werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist maximal zweimal möglich. Eine/r der mindestens zwei RechnungsprüferInnen ist jährlich neu zu bestellen. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören, da dessen Tätigkeiten Gegenstand der Prüfung sind.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Plenum und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Die RechnungsprüferInnen können bei Gefahr im Verzug eine Mitgliederversammlung oder ein Plenum einberufen.

**§ 15 Schiedsgericht**

(1) Streitigkeiten sind gütlich, allenfalls mit Unterstützung von MediatorInnen beizulegen.

(2) Sollte eine Einigung auf diesem Weg nicht erfolgreich sein ist das Vereinsinterne Schiedsgericht anzurufen.

(3) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht, sofern dies von einer der Parteien gewünscht wird.

(4) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter/-innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Es ist keine Stimmenthaltung möglich.

V. Schlussbestimmungen

**§ 16 Auflösung des Vereins**

(1) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht den Verein aufzulösen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese nach Abdeckung des Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung innerhalb der gesetzlichen Fristen, ersatzweise innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde anzuzeigen und auch sonstige vorgeschriebene Schritte (z.B. Veröffentlichungen in amtlichen Blättern) zu setzen.

**§ 17 Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

(1) Statutenänderungen sind ab der Einreichung bei der Vereinsbehörde nach Ablauf der Frist gemäß §13/1 VerG oder mit früherer Erlassung eines Bescheides gemäß §13/2 VerG gültig; im Innenverhältnis binden sich die Mitglieder jedoch bereits ab Kenntnisnahme der Beschlussfassung.